

Honorarverteilungsmaßstab

Änderungen

mit Wirkung zum 1. Januar 2023

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

- nachfolgend KV Berlin genannt -

im Benehmen mit

**der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V,**

den Ersatzkassen,

- Techniker Krankenkasse (TK)**
- BARMER**
- DAK - Gesundheit**
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- HEK - Hanseatische Krankenkasse**
- hkk**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
gemäß § 212 Abs. 5 Satz 7 SGB V
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,**

**dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,**

**der BIG direkt gesund,
handelnd als IKK-Landesverband Berlin,**

der Knappschaft,

sowie

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als landwirtschaftliche Krankenkasse,**

- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -

für die Verteilung der an die KV Berlin gezahlten Gesamtvergütungen gemäß §87b SGB V

zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 25. April 2024

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2023) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 4. Juli 2024 wie folgt geändert:

In § 11 wird der Einschub nach 4. „eine außergewöhnlich starke Erhöhung der Zahl der behandelten Versicherten vorliegt oder wenn durch“ nach 5. verschoben.

In § 11 werden die Sätze „Das Kriterium nach Nr. 4 kann ebenfalls angewendet werden, wenn sich die Praxis des Arztes in einem Verwaltungsbezirk befindet, der isoliert betrachtet für die bedarfsplanungsrelevante Arztgruppe einen Versorgungsgrad von weniger als 100 % aufweist. Dies gilt auch, wenn ein Arzt seine Praxis in einen solchen Verwaltungsbezirk verlegt.“ gestrichen.

In § 12 Abs. 8 wird folgender Abschnitt: „... bzw. 12 Quartalen (§ 12 Absatz 3 und 4 HVM) in Zeitraum der Corona - Pandemie, verlängert sich der Zeitraum der Aufbauphase um das Parallelquartal des Folgejahres.“ in: „... von 12 Quartalen (§ 12 Absatz 3 und 4 HVM) im Zeitraum einer Pandemie, verlängert sich der Zeitraum des Wachstumsanspruches um die Anzahl der von der Pandemie betroffenen Quartale.“ geändert.

Berlin, 04. Juli 2024
Kassenärztliche Vereinigung Berlin



Dr. Gabriela Stempor
Vorsitzende der Vertreterversammlung